

Per singula territoria presbyteri vel ministri¹ ab episcopis, non prout libitum fuerit, a vicinioribus, sed a suis propriis . . . petant chrisma appropinquante sollemnitate paschali²

In singulis episcoporum³ parrochiis presbyteri eorumque ministrinon⁴ a quibuslibet episcopis, sed a suis⁴ propriis crisma petant vel accipiant⁵.

3, 394 b ('Nec alio — conficiatur'; Inhalt: gemäss den heiligen Canones und nach der römischen Sitte soll das h. Chrisma nur am Gründonnerstag angefertigt werden): aus dem erwähnten canon incertus? oder Interpolation Benedikts? Eine Quelle oder Vorquelle ist nicht bekannt⁶. Die Vorschrift soll ergangen sein 'iuxta sanctos canones'⁷. Es würde aber dem Verfasser der Vorschrift selbst schwer gefallen sein, wenigstens wenn er vor 845 (Note 6) in Tätigkeit trat, die Konzilschlüsse zu nennen, die als Tag der Chrimaweihe den Gründonnerstag festsetzen. Soweit bekannt, beschäftigen sich (vor 845) mit der Zeit dieser Weihe⁸ nur spanische Canones⁹, und diese wissen vom Gründonnerstag nichts. Besser bestellt ist es mit der

1) = Diakonen. 2) Fortsetzung s. unten zu 3, 394 c. 3) Dieses scheinbar überflüssige Wort ist möglicherweise eine Interpolation Benedikts, die ihre Spitze wohl gegen den Metropolitane kehren würde. 4) Die wörtliche Uebereinstimmung von 'non — a suis' kann zugunsten des Einflusses von Conc. Carth. auf unsern Text allerdings geltend gemacht werden. Doch kann diese Uebereinstimmung eher auf Zufall beruhen als die Deckung unseres Textes mit dem Kanon von Vaison in den Wörtern 'singulis', 'ministri' und 'propriis' — um von den Deckungen unten litt. c vorläufig ganz zu schweigen. 5) Zur Sache vgl. oben 2, 180 ('Ut nullus presbyter parrochianus aliubi praesumat chrisma accipere nisi a suo episcopo . . .') und dazu Studie VII B, S. 131. 6) Das von Hinschius (oben S. 195 N. 4) als Quelle angesprochene Conc. Meld. 845 c. 46 (MG. Capit. II, 409): 'Ut nemo sacrum chrisma nisi in quinta feria maioris septimanae, id est in cena, quae specialiter appellatur dominica, conficere praesumat' kann nur als Sachparallele gelten; denn die Fassung bei Ben. weicht erheblich ab: 'Nec alio unquam tempore . . . nisi in coena domini sanctum crisma conficiatur'. 7) Ähnliche Berufungen auf die Canones begegnen nicht selten wie in echten Quellen, so auch bei Ben.; vgl. oben S. 194 N. 1. 8) Das Conc. q. d. Germanicum 742 c. 3 i. f. (MG. Conc. II, 3) schreibt dem Priester vor, am Gründonnerstag neues Chrisma vom Bischof zu erbitten, verfügt aber nicht ausdrücklich, dass es am selben Tage geweiht sein soll. 9) Conc. Tolet. I. 400 c. 20 (Migne 84, 332): ' . . . episcopum sane certum est omni tempore licere chrisma conficere'; ebenso Cap. Martini Bracar. (nach 563) c. 51 (l. c. col. 582): 'Omni tempore episcopis liceat chrisma conficere'.